

Dritte Verordnung
zur Änderung der schulischen Prüfungs- und Zeugnisregelungen
infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 19. April 2022

Auf Grund von § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), und § 1 Nummern 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung
über abweichende Ausbildungs- und Prüfungsregelungen
zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 518, 964), gilt für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die gymnasiale Oberstufe der Stadtteilschule oder des Gymnasiums besuchen, infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben:

§ 1

Verweildauer

Ein im Schuljahr 2021/2022 erfolgter Rücktritt um ein Schuljahr gemäß § 4 Absatz 2 APO-AH wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

§ 2

Wahl der Prüfungsfächer

§ 20 Absatz 4 Satz 1 APO-AH gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannte Wahl der Prüfungsfächer am Ende des dritten Semesters erfolgt.

§ 3

Abiturprüfung im Fach Sport

Abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 4 und § 26 Absatz 1 Satz 3 APO-AH beziehen sich die praktischen Anteile der Aufgaben im Fach Sport auf die Inhalte mindestens eines Bewegungsfeldes und höchstens zweier Bewegungsfelder. Die Prüflinge müssen das Bewegungsfeld oder die Bewegungsfelder in der Studienstufe belegt haben.

§ 4

Bearbeitungszeit für die schriftlichen Abiturprüfungen

Soweit die zuständige Behörde die Arbeitszeit sowie etwaige zusätzliche Auswahl-, Einlese- oder sonstige Vorbereitungszeiten nicht festlegt oder die Prüfungsaufgaben nicht zentral gestellt werden, stehen den Prüflingen abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 2 APO-AH für die Arbeiten in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau jeweils 330 Minuten und für die Arbeiten in den übrigen Fächern jeweils 270 Minuten zur Verfügung.

§ 5

Korrekturverfahren

Abweichend von § 24 Absätze 3 und 4 APO-AH werden die schriftlichen Abitur-Prüfungsarbeiten nur dann von der zwei-

ten Fachlehrkraft durchgesehen, wenn die Bewertung durch die für das Fach zuständige Lehrkraft um mindestens 3,0 Punkte von der in den ersten drei Semestern der Studienstufe durchschnittlich in diesem Fach erreichten Punktzahl abweicht. Das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl unter Berücksichtigung des oder der erstellten Gutachten fest.

§ 6

Präsentationsprüfung

§ 26 APO-AH findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Prüflinge, deren mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach als Präsentationsprüfung durchgeführt werden soll, können die Prüfung durch eine Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH ersetzen. Die Entscheidung für eine solche Prüfung muss der Prüfungskommission spätestens am zweiten Tag nach dem letzten regulären schriftlichen Prüfungstermin zugehen. Prüflinge, die an der Präsentationsprüfung festhalten, erhalten die Aufgabenstellung bereits vor dem Ende ihrer schriftlichen Prüfungen, wenn dies zur Einhaltung der in § 26 Absatz 3 Satz 8 APO-AH genannten Frist erforderlich ist. Die Pflicht, eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie die geplanten Inhalte der Präsentation bei dem Fachprüfungsausschuss abzugeben, bleibt unberührt; die Frist kann nicht verlängert werden.

Artikel 2

Verordnung
über abweichende Prüfungsregelungen
für die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule
und des Gymnasiums

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 23. September 2021 (HmbGVBl. S. 685), gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule oder des Gymnasiums besuchen, mit folgender Maßgabe:

§ 1

Verzicht auf Abschlussprüfungen zum Erwerb
des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

(1) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses am Ende der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule (§§ 17 und 18 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 3 APO-GrundStGy) entfällt. Abweichend von § 24 Absatz 3 Satz 2 APO-GrundStGy bezieht sich die abschließende Note in den Prüfungsfächern ausschließlich auf die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung.

(2) § 23 APO-GrundStGy findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Sprachfeststellungsprüfung grundsätzlich nur schriftlich stattfindet, es sei denn, der Prüfling kann den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nur noch durch eine mündliche Prüfung erreichen. Hat der Prüfling am Herkunftssprachenunterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde, und sowohl eine schriftliche als auch die mündliche Prüfung abgelegt, findet für die Bildung der Prüfungsnote und der Zeugnisnote § 24 Absätze 1 und 3 APO-GrundStGy Anwendung. Hat nur eine schriftliche Prüfung stattgefunden, wird die in dieser Prüfung erreichte Note bei der Bildung der Zeugnisnote mit 20 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 80 vom Hundert gewichtet. Hat der Prüfling nicht an Herkunftssprachenunterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde, wird die in der Prüfung erreichte Note, gegebenenfalls die gemäß § 24 Absatz 1 APO-GrundStGy gebildete Note, in das Zeugnis übernommen.

§ 2

Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses

(1) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Abschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10 (§ 18 Absatz 1 APO-GrundStGy) wird mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Schülerinnen und Schüler in jedem der drei Prüfungsfächer nur eine Prüfung abzulegen haben, davon zwei schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden, in welchem der Prüfungsfächer die mündliche Prüfung durchgeführt wird. Abweichend von § 24 Absatz 3 Satz 2 APO-GrundStGy wird bei der Bildung der abschließenden Note die in der Prüfung erbrachte Leistung mit 20 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 80 vom Hundert gewichtet.

(2) § 23 APO-GrundStGy findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Wahlrecht nach Absatz 1 auch für die Sprachfeststellungsprüfung gilt. Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn der Prüfling an Herkunftssprachenunterricht teilgenommen hat, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde.

§ 3

Versetzung in die gymnasiale Oberstufe

(1) Die schriftlichen Überprüfungen (§ 32 Absätze 1 und 2 APO-GrundStGy) entfallen und werden durch von den Fachlehrkräften erstellte Klassenarbeiten ersetzt. Die Zeugnisnote in dem Prüfungsfach ohne mündliche Überprüfung beruht auf der im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachten Leistung. Bei der Bildung der Zeugnisnote in den Prüfungsfächern mit mündlicher Überprüfung wird deren Ergebnis mit 15 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 85 vom Hundert gewichtet.

(2) § 23 APO-GrundStGy findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüfung nur mündlich erfolgt. Absatz 1 Satz 2

findet entsprechende Anwendung, wenn der Prüfling an Herkunftssprachenunterricht teilgenommen hat, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde.

Artikel 3

Verordnung über abweichende Prüfungsregelungen zum Erwerb von Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen durch Externe

Die Externenprüfungsordnung (ExPO) vom 25. April 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 159, 2020 S. 158), zuletzt geändert am 27. März 2014 (HmbGVBl. S. 121, 123), gilt mit folgender Maßgabe:

§ 1

Fachprüfungsausschüsse

§ 8 Absatz 5 Sätze 2 und 5 ExPO finden keine Anwendung. § 8 Absatz 5 Satz 4 ExPO gilt mit der Maßgabe, dass § 8 Absatz 5 Sätze 1 und 3 ExPO für die Mitglieder der Prüfungskommission in den Abiturprüfungen entsprechend gilt.

§ 2

Bearbeitungszeit für schriftliche Abschlussprüfungen

Für die Bearbeitung der Prüfungsarbeiten zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses stehen den Prüflingen abweichend von § 22 Absatz 2 Satz 2 ExPO je drei bis fünf Zeitstunden zur Verfügung. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife stehen den Prüflingen abweichend von § 29 Absatz 1 ExPO in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau jeweils vier bis sechs und in den anderen Fächern jeweils drei bis fünf Zeitstunden zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit nach Satz 2 kann bei besonderen Aufgabenstellungen um bis zu eine Stunde verlängert werden.

§ 3

Korrekturverfahren

Abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 ExPO werden die Prüfungsarbeiten zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von einem beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses begutachtet und von dem anderen beisitzenden Mitglied durchgesehen. Das andere beisitzende Mitglied schließt sich entweder der Bewertung des zuerst genannten beisitzenden Mitgliedes an oder fertigt ein ergänzendes Gutachten mit Bewertung an. Abweichend von § 29 Absatz 2 Sätze 6 bis 10 ExPO gilt: Beträgt die Differenz der in den beiden Gutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, legt das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses die endgültige Punktzahl unter Berücksichtigung des oder der erstellten Gutachten fest. Ein Drittgutachten entfällt.

Artikel 4

Außerkrafttreten

Artikel 1 § 1 tritt am 31. Juli 2022 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. Januar 2023 außer Kraft.

Hamburg, den 19. April 2022.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung